



Signalnetznutzung / Signallieferung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	4
1.1	Grundlagen und Geltungsbereich	4
1.1.1	Allgemeines	4
1.1.2	Besondere Fälle	4
1.1.3	Abweichungen und Vorbehalt	4
1.2	Begriffsbestimmung	4
1.2.1	Als Kunden gelten	4
1.2.2	Besondere Bestimmungen	4
1.3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
1.3.1	Abschluss des Vertrages	4
1.4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
1.4.1	Durch den Kunden	5
1.4.2	Nichtbenutzung	5
1.4.3	Kundenwechsel	5
2	NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG	5
2.1	Zulassungsanforderungen und Bewilligungen	5
2.1.1	Bedarf einer Bewilligung	5
2.1.2	Gesuch	5
2.1.3	Anschlussmöglichkeiten	5
2.1.4	Bewilligung	6
2.1.5	Besondere Massnahmen	6
2.1.6	Bestehende Anlagen	6
2.2	Anschluss an die Verteilanlagen	6
2.2.1	Erstellung	6
2.2.2	Ausführung	6
2.2.3	Eigentumsverhältnisse	6
2.2.4	Signalübergabestelle	6
2.2.5	Kosten	7
2.2.6	Durchleitungs- und Zutrittsrecht	7
2.2.7	Änderung bestehender Anschlüsse	7
2.2.8	Anlagen zur Signalversorgung	7
2.2.9	Temporäre Anschlüsse	7
2.3	Schutz von Werkanlagen	7
2.3.1	Grabarbeiten durch den Kunden	7
2.4	Hausinstallationen	8
2.4.1	Grundlagen	8
2.5	Aktive Komponenten in der Hausinstallation	8
2.5.1	Grundlagen	8
2.5.2	Signalverstärker	8
2.5.3	Optische Umwandler	8
3	SIGNALLIEFERUNG / SIGNALNETZNUTZUNG	8
3.1	Umfang der Signallieferung und der Netznutzung	8
3.1.1	Netznutzung	8
3.1.2	Signallieferung	8
3.1.3	Verantwortung	8
3.1.4	Verwendung	9



3.2	Einschränkungen der Netzverfügbarkeit	9
3.2.1	Einschränkung	9
3.2.2	Schadenbehebung	9
3.2.3	Einschränkung/Einstellung der Netzverfügbarkeit	9
3.2.4	Schadenersatz-Anspruch	9
3.2.5	Zahlungspflicht nach der Einstellung	9
3.2.6	Wiederinbetriebnahme	9
4	PREISE UND RECHNUNGSSTELLUNG	10
4.1	Preise	10
4.2	Rechnungsstellung und Zahlung	10
4.2.1	Fälligkeit	10
4.2.2	Zahlungsverzug	10
4.2.3	Beanstandung	10
4.2.4	Widerrechtliches Handeln	10
4.2.5	Verrechnungsrecht	10
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
5.1	Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen	11
5.2	Erlass neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen	11
5.3	Gerichtsstand	11
5.4	Inkrafttreten	11



1 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1.1 Grundlagen und Geltungsbereich

1.1.1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Signalen bzw. Signaldiensten aus dem Signalnetz der EW Lachen AG an die Signalbezüger sowie für die Eigentümer von Signalanlagen in Liegenschaften welche direkt mit dem Signalnetz der EW Lachen AG verbunden sind, nachstehend Kunden genannt. Sie bilden zusammen mit geltenden Vorschriften und gültigen Preisen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EW Lachen AG und ihren Kunden.

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie die für ihn zutreffenden Preise. Diese Allgemeinen Bedingungen können ferner auf der Homepage der EW Lachen AG, www.ewlachen.ch eingesehen werden, bzw. gedruckt werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Basis für die Vereinbarungen über den Anschluss von neuen Kundenanlagen oder Anschlussänderungen von bestehenden Signalversorgungsanlagen und sind Teil von Signalnetzanschluss-, Signalnetznutzungs- und Signallieferungen mit der EW Lachen AG.

Besteht kein explizit ausgefertigter Signalliefervertrag, so akzeptiert der Kunde die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EW Lachen AG mit Beginn des Signalbezuges.

1.1.2 Besondere Fälle

Für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) können besondere Bedingungen schriftlich vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

1.1.3 Abweichungen und Vorbehalt

Abweichungen von den AGB bedürfen der Schriftlichkeit.
Vorbehalten bleiben zwingende bundesrechtliche und kantonale Bestimmungen.

1.2 Begriffsbestimmung

1.2.1 Als Kunden gelten

- bei Anschlüssen von Signalanlagen in Liegenschaften an die Verteilanlagen der EW Lachen AG: Die Eigentümer (inkl. Baurechtsberechtigte) der angeschlossenen Installationen
- bei Signallieferungen: Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter, bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Signalanlagen.

1.2.2 Besondere Bestimmungen

- mit Unter- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis
- in Liegenschaften mit mehreren Nutzern kann in Ausnahmefällen das Vertragsverhältnis zwischen dem Liegenschaftseigentümer oder dem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwaltung, Treuhänder, usw.) entstehen

1.3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

1.3.1 Abschluss des Vertrages

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Signalverteilnetz und/oder der Anmeldung für den Signalbezug auf unbestimmte Zeit. Soweit zwischen dem Kunden und der EW Lachen AG abweichende vertragliche Vereinbarungen (z.B. FTTH-Netzanschlussvertrag) getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.

Die Anschlussarbeiten an das Signalversorgungsnetz werden in der Regel aufgenommen, sobald die von der EW Lachen AG bezeichneten Vorleistungen des Kunden, z.B. Bezahlung der Netzanschlusskosten, Anschlussgebühren erfüllt sind.

Die EW Lachen AG kann bei der Anmeldung für den Signalbezug oder Anschluss an das Signalversorgungsnetz Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.



1.4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

1.4.1 Durch den Kunden

Das die Signallieferung betreffende Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende eines Kalendermonats durch schriftliche oder elektronische, von der EW Lachen AG bestätigte Abmeldung beendet werden. Die Signalnetzanschlussleitung wird in diesem Fall von der EW Lachen AG vom Signalversorgungsnetz getrennt. Besteht der Kunde auf Rückbau der Netzanschlussleitung, hat er die nicht amortisierten Bau- inklusive Rückbaukosten zu übernehmen. Durchleitungs- und Zutrittsrecht im Sinne von Punkt 2.2.6 bleiben bestehen.

1.4.2 Nichtbenutzung

Die Nichtbenutzung des Signalversorgungsnetzes wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Der Kunde kann ungenutzte Anschlüsse ausschalten lassen, bzw. bei Koax-Hausinstallationen plombieren lassen. Zu diesem Zweck ist dem beauftragten Personal der EW Lachen AG falls nötig den Zutritt zu den Steckdosen zeitgerecht während regulärer Arbeitszeiten zu gewähren. Das Entfernen der Plomben oder der Wiederanschluss am Signalversorgungsnetz der EW Lachen AG ohne gültige Vereinbarung gilt als missbräuchlich und wird geahndet.

1.4.3 Kundenwechsel

Der EW Lachen AG ist unter Angabe des genauen Datums des Wechsels schriftlich oder elektronisch zu melden:

- vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Gewerbes mit Angabe der Anschrift des Käufers
- vom wegziehenden Mieter: Der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse, dem Datum der Schlüsselrückgabe an den Vermieter und das Ablaufdatum des Mietvertrages
- vom Vermieter (ob Privatperson, Treuhandbüro oder Liegenschaftsverwaltung): Der Mieterwechsel einer Wohnung, eines Gewerbes oder einer Liegenschaft
- vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe der Adresse

Für allfällige Kosten, die durch die Nichtbeachtung der Meldung entstehen, haftet der Mieter, Liegenschafts- resp. Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer. Der Liegenschafts- resp. Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer verpflichtet sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Rechtsverhältnis auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

2 NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG

2.1 Zulassungsanforderungen und Bewilligungen

2.1.1 Bedarf einer Bewilligung

Einer Bewilligung durch die EW Lachen AG bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft oder einer Baute, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses
- der Signalbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.)

2.1.2 Gesuch

Das Gesuch ist auf dem entsprechendem EW Lachen AG Formular einzureichen (siehe www.ewlachen.ch). Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über Installationen betreffend Signalnetz und deren Bezug.

2.1.3 Anschlussmöglichkeiten

Der Kunde oder sein Installateur hat sich schon in der Planungsphase bei der EW Lachen AG über die hausinternen Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.



2.1.4 Bewilligung

Installationen und Endgeräte nach der optischen Telekommunikationssteckdose (OTO) und dem dazugehörigen aktiven Gerät sind Sache des Kunden und bedürfen keiner Bewilligung durch die EW Lachen AG. Sie dürfen angeschlossen werden, wenn sie:

- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen
- im normalen Betrieb signaltechnische Einrichtungen anderer Installationen sowie aktive und passive Netzkomponenten der EW Lachen AG weder stören noch beschädigen
- von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz des erforderlichen Fachwissens sind

2.1.5 Besondere Massnahmen

Die EW Lachen AG kann bei Störungen des Signalnetzes durch Endgeräte auf Kosten des Verursachers besondere Massnahmen anordnen.

2.1.6 Bestehende Anlagen

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

2.2 Anschluss an die Verteilanlagen

2.2.1 Erstellung

Bei Bauvorhaben in bisher unbebauten oder nicht erschlossenen Grundstücken kann die EW Lachen AG in der Planungsphase vor Eingabe des Anschlussgesuches die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Die EW Lachen AG ist zudem berechtigt, die Art der Planunterlagen festzulegen, welche vom Bauherrn einzureichen sind, soweit solche im Rahmen der Erschliessungsplanung erforderlich sind.

Das Erstellen der Hausanschlussleitung vom bestehenden Signalnetz bis zum Hausübergabepunkt (BEP) erfolgt durch die EW Lachen AG als Eigentümerin oder deren Beauftragte.

Die EW Lachen AG erstellt nach Möglichkeit eine Glasfaserleitung vom BEP bis zur optischen Telekommunikationssteckdose (OTO) und endet mit der optischen Ausgabe. Diese Leitung geht in den Besitz des Liegenschaftsbesitzers/Grundeigentümers. Die EW Lachen AG erhält das alleinige und unentgeltliche Nutzungsrecht dieser Leitung, inklusive aller Fasern, für eine unbestimmte Zeit betriebsbereit zu nutzen. Änderungen und Instandstellungen an dieser Leitung gehen zu Lasten des Eigentümers.

Die EW Lachen AG nimmt bei Bau und Unterhalt ihrer Hausanschlussleitungen auf die Interessen des Kunden und der anliegenden Grundeigentümern soweit als möglich Rücksicht. Nach Abschluss der Arbeiten stellt sie den ursprünglichen Zustand wieder her. Sind bauliche Massnahmen irgendwelcher Art am Grundstück oder am Gebäude des Kunden notwendig, ist dies mindestens zwei Wochen zum Voraus schriftlich anzugeben.

Falls notwendig, darf die EW Lachen AG vorübergehend Material und Werkzeug auf dem Grundstück des Kunden lagern.

Die EW Lachen AG haftet weder für direkte noch für indirekte Schäden bei unverschuldeter Verspätung oder Nichtbereitstellung des Glasfasernetzes. Leitungen, deren Fortbestand infolge baulicher Veränderungen der Liegenschaft nicht mehr möglich sind, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und zu Lasten des Kunden verlegt.

Der Kunde verpflichtet sich andererseits, die Ausführung sämtlicher Anschlussarbeiten ohne Einschränkung zeitgerecht zuzulassen.

2.2.2 Ausführung

Die EW Lachen AG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Anzahl Glasfasern, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hausübergabepunktes (BEP). Dabei nimmt sie auf die Interessen des Kunden Rücksicht. Für eine mögliche Platzierung der Optische Telekommunikationssteckdose (OTO) nimmt die EW Lachen AG soweit als möglich auf die Interessen des Kunden Rücksicht.

2.2.3 Eigentumsverhältnisse

Eigentumsgrenze zwischen den Netzteilen der EW Lachen AG inkl. Hausanschlussleitung ist die Spleissstelle im BEP. Die Eigentumsabgrenzung ist massgebend für die Zuordnung von Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde ist nicht befugt, Anlagen an das Signalverteilstück oder an die Hausanschlussleitung direkt anzuschliessen oder diese zu manipulieren.

2.2.4 Signalübergabestelle

Die Signalübergabestelle bildet grundsätzlich der BEP. Wurde nach dem BEP durch die EW Lachen AG eine Glasfaserleitung bis zur optischen Telekommunikationssteckdose (OTO) erstellt, bildet diese mit dem aktiven Gerät der EW Lachen AG die Signalübergabestelle.



2.2.5 Kosten

Die EW Lachen AG erstellt pro Liegenschaft oder für baulich zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss bis zum BEP. Die EW Lachen AG erhebt für die Anschlüsse an das Signalverteilnetz Baukostenbeiträge, bestehend aus einem Beitrag an das Verteilnetz (Anschlussgebühr, bzw. Netzkostenbeitrag). Die Kosten für das Hausanschlusskabel sind darin enthalten. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind zu Lasten des Kunden nach Absprache möglich. Für die Aufschaltung von Diensten kann die EW Lachen AG dem Kunden Aufschaltgebühren verrechnen.

Die EW Lachen AG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden ohne Kostenfolge für die EW Lachen AG anzuschließen.

Anschlussgebühren werden durch den Verwaltungsrat der EW Lachen AG festgelegt und sind separat geregelt. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Festlegungen. Eine Rückvergütung für früher bezahlte Gebühren wird nicht erstattet.

2.2.6 Durchleitungs- und Zutrittsrecht

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EW Lachen AG unentgeltlich das Durchleitungsrecht für seine Anschlussleitung und auch für jene Dritter. Das Durchleitungsrecht beinhaltet das Recht für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Fortbestand der Hausanschlussleitung inklusive Duldung der damit verbundenen Infrastrukturanlagen (Kabelkanal, Rohranlagen, Kabel, Schächte usw.).

Legt die EW Lachen AG zu den Liegenschaften Dritter eine Hausanschlussleitung durch das Grundstück des Kunden, so entstehen diesem daraus keine Kosten.

Die EW Lachen AG ist berechtigt, ihre Leitungsanlagen in Privatgrundstücken auf eigene Kosten im Grundbuch anmerken zu lassen.

Der EW Lachen AG oder deren Beauftragten ist für Anschluss- und Wartungsarbeiten der Zutritt zur Hausanschlussleitung und zu den hausinternen Installationen entschädigungslos nach angemessener Anmeldung zu gestatten. Bei dringlichem Handlungsbedarf darf auf die Voranmeldung verzichtet werden.

Soweit Einheiten betroffen sind, an denen Drittrechte (Mieter und Stockwerkeigentümer) bestehen, sorgt der Kunde dafür, dass auch bei diesen der Zugang gewährleistet ist.

2.2.7 Änderung bestehender Anschlüsse

Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Solche Um- oder Neubauten sind der EW Lachen AG mindestens einen Monat zum Voraus schriftlich zu melden.

Bei der Verstärkung von Hausanschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung festgelegten Bestimmungen.

2.2.8 Anlagen zur Signalversorgung

Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Signalversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EW Lachen AG in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Der für die Erstellung der notwendigen Installationen benötigte Raum wird der EW Lachen AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Grundeigentümer gestattet der EW Lachen AG den Zugang zu den eigenen Anlagen und räumt der EW Lachen AG eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit ein.

2.2.9 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen, Verteilungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

2.3 Schutz von Werkanlagen

2.3.1 Grabarbeiten durch den Kunden

Beabsichtigt der Kunde, irgendwelche Grabarbeiten auszuführen, so hat er sich vorgängig bei der EW Lachen AG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen schriftlich zu erkundigen. Sind Leitungen freigelegt worden, so ist vor dem Zudecken die EW Lachen AG zu informieren, damit sie kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.



2.4 Hausinstallationen

2.4.1 Grundlagen

Als Hausinstallationen gelten Installationen zur Signalverteilung nach dem Hausübergabepunkt (BEP). Die Installationen sind gemäss dem Stand der Technik und der anerkannten Richtlinien und Normen von Fachverbänden auszuführen. Der Eigentümer sorgt dafür, dass die Installationen ständig den Anforderungen an die Sicherheit und den Anforderungen zur Vermeidung von Störungen entsprechen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Für Installationen und Geräte, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EW Lachen AG oder deren Kunden stören und Schaden verursachen, haftet der Verursacher.

2.5 Aktive Komponenten in der Hausinstallation

2.5.1 Grundlagen

Als aktive Komponenten werden Geräte in der Hausinstallation hinter dem Hausübergabestelle BEP betrachtet, welche von der EW Lachen AG geliefert werden und für deren Betrieb elektrische Energie benötigen. Die Kosten für die elektrische Energie für den Betrieb dieser Geräte sind durch den Kunden zu tragen.

Der Ausfall einer Komponente führt nicht zu einer Rückvergütung oder Anrechnung von Diensten welche durch den Ausfall betroffen sind.

2.5.2 Signalverstärker

Handelt es sich bei der aktiven Komponente um die Verstärkung eines elektrischen Signales, (Hausverstärker) so ist in der Regel der Kunde Eigentümer dieser Komponente. Diese wird als Bestandteil der Hausinstallation betrachtet und durch den Kunden unterhalten bzw. nötigenfalls ersetzt. Die EW Lachen AG unterstützt den Kunden.

2.5.3 Optische Umwandler

Handelt es sich bei der aktiven Komponente um die Umwandlung eines optischen Signals in ein elektrisches Signal, so ist in der Regel die EW Lachen AG Eigentümerin dieser Komponente. Die Komponente wird durch den Kunden an der optischen Telekommunikationssteckdose (OTO) platziert und durch die EW Lachen AG betrieben.

Diese Komponenten dürfen nicht verändert oder veräussert werden und können von der EW Lachen AG jederzeit zurückgefordert oder ausgetauscht werden. Weist eine Komponente Schäden auf, oder wird die Komponente nach Aufforderung der EW Lachen AG nicht innert 30 Tagen zurückgegeben, wird die Komponente dem Kunden in Rechnung gestellt.

3 SIGNALLIEFERUNG / SIGNALNETZNUTZUNG

3.1 Umfang der Signallieferung und der Netznutzung

3.1.1 Netznutzung

Die EW Lachen AG verpflichtet sich, im Rahmen seiner technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten allen Kunden den Bezug von Diensten ab dem Signalversorgungsnetz sicherzustellen, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Wartung und Änderung der Versorgungsanlagen erfüllt sind. Die Möglichkeit zur Netznutzung beginnt erst, wenn der Kunde alle Bedingungen erfüllt und die Vorleistungen der EW Lachen AG bezahlt hat.

3.1.2 Signallieferung

Die Signaldienste werden in der Regel nicht von der EW Lachen AG geliefert. Es ist möglich, dass die EW Lachen AG die Kosten für den Grundanschluss beim Kunden direkt in Rechnung stellt. Dies ist Abhängig von der Art der Signallieferung sowie der Zusammensetzung der Signaldienstleistung, welche vom Kunden bezogen wird.

3.1.3 Verantwortung

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Verwendung der bezogenen Dienste obliegt dem Kunden. Die Signaldienste gelten mit der Bereitstellung an der Signalübergabestelle als geliefert. Ab der Übergabestelle gehen Nutzungsbefugnisse alle hierauf bezogenen Risiken und die Haftung für die Signaldienste an den Kunden über.

Mit dem Bezug von Signaldiensten aus dem Versorgungsnetz der EW Lachen AG entsteht in jedem Fall ein Bezugs- und Lieferverhältnis, bzw. Rechtsverhältnis und damit die Zahlungsverpflichtung.

Die Benutzung nicht vereinbarter Signaldienste wird geahndet.



3.1.4 Verwendung

Der Kunde verwendet die bezogenen und vereinbarten Signaldienste nur für die vertraglich, bzw. im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen vorgesehenen Zwecke. Die Abgabe von Signaldiensten an Dritte muss von der EW Lachen AG bewilligt werden.

3.2 Einschränkungen der Netzverfügbarkeit

3.2.1 Einschränkung

Die EW Lachen AG hat ohne Schadenersatzberechtigung des Kunden das Recht, Übermittlung von Signaldiensten und die Netznutzung soweit nötig einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage
- ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Feuer, Explosion, Erdbeben, Wasser, Eisgang, Blitz, Wind, Sturm und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Signalversorgungsanlagen
- Produktions- und Liefereinbussen der Vorlieferanten
- betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Kontroll-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten
- Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen
- behördlich angeordneter Massnahmen

Voraussehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

3.2.2 Schadenbehebung

Die EW Lachen AG verpflichtet sich, Störungen und Schäden an der Hausanschlussleitung bis zum Hausübergabepunkt (BEP) und, wenn vorhanden, vom BEP bis zur optischen Telekommunikationssteckdose (OTO) nach Anmeldung innert nützlicher Frist beheben zu lassen. Die Kosten für die Schadensbehebung übernimmt der jeweilige Eigentümer der Signalverteilungsanlage.

3.2.3 Einschränkung/Einstellung der Netzverfügbarkeit

Die EW Lachen AG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung einzustellen, wenn der Kunde:

- Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften und den technischen Sicherheitsbedingungen nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden oder erhebliche Störungen verursachen
- rechtswidrig Signaldienste bezieht oder nutzt
- seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen verstösst

Aus der rechtmässigen Einstellung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Andererseits wird der Kunde nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EW Lachen AG befreit.

3.2.4 Schadenersatz-Anspruch

Der Kunde hat, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen und ausgenommen bei schuldhaftem Verhalten der EW Lachen AG, keinerlei Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden.

Andererseits schuldet er Ersatz für den Schaden, der der EW Lachen AG durch ihn entstehen könnte bei Behinderung, oder unangemessener Verzögerung der Anschlussarbeiten und bei Verzögerung oder Verwehrung des Zutrittsrechts.

3.2.5 Zahlungspflicht nach der Einstellung

Die Einstellung der Signallieferung und der Signalnetznutzung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EW Lachen AG. Aus der rechtmässigen Einstellung der Signallieferung und der Signalnetznutzung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

3.2.6 Wiederinbetriebnahme

Die Wiederinbetriebnahme erfolgt während den üblichen Arbeitszeiten. Die verursachten Umtriebe werden dem Kunden bei Selbstverschulden in Rechnung gestellt.



4 PREISE UND RECHNUNGSSTELLUNG

4.1 Preise

Die anwendbaren Preise für Signallieferung und Signalnetznutzung sowie sämtliche Konditionen werden unter Berücksichtigung der anwendbaren Gesetzgebung vom Verwaltungsrat der EW Lachen AG festgesetzt und können jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten geändert werden, sofern vertraglich keine anders lautende Regelung festgelegt wurde. Bei der Festlegung der Preise werden die tatsächlichen Kosten, die Art des Bezuges, die Wettbewerbsverhältnisse und die Benchmarkvergleiche berücksichtigt. Die Preise werden separat ausgewiesen.

4.2 Rechnungsstellung und Zahlung

4.2.1 Fälligkeit

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EW Lachen AG festgelegten Zeitabständen. Die Rechnungen werden vom Kunden innert der von der EW Lachen AG vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug beglichen.

4.2.2 Zahlungsverzug

Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühren) die der EW Lachen AG durch den Zahlungsverzug entstehen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit der EW Lachen AG zulässig.

4.2.3 Beanstandung

Bei Beanstandungen darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge nicht verweigern. Beanstandungen sind 20 Tage nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzubringen. Fehlerhafte Rechnungsstellung für Signallieferung und Signalnetznutzung kann innerhalb einer Frist von 5 Jahren berichtigt werden.

4.2.4 Widerrechtliches Handeln

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

4.2.5 Verrechnungsrecht

Das Verrechnungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Signallieferungsvertrages unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein sollten, werden solche wirksam, die deren Sinn und Zweck am ehesten wiedergeben. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

5.2 Erlass neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Die EW Lachen AG behält sich vor, die AGB jederzeit rechtlich oder wirtschaftlich geänderten Bedingungen anzupassen. Sie gibt dem Kunden in geeigneter Weise davon Kenntnis.

Jede Neuausgabe der AGB ersetzt alle früheren Ausgaben und ist auf der Webseite der EW Lachen AG unter www.ewlachen.ch einsehbar.

Akzeptiert der Kunde belastende Änderungen nicht, gilt Punkt 1.4.1.

5.3 Gerichtsstand

Es gilt die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der EW Lachen AG.

5.4 Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat der EW Lachen AG gestützt auf Art. 8 der Statuten der EW Lachen AG vom 13.09.2002 festgesetzten Allgemeinen Bedingungen treten am 1. Mai 2018 in Kraft. Sie ersetzen das Reglement über die GGA (Grossgemeinschafts-Antennenanlage) vom 16. Mai 1997.

EW Lachen AG
Lachen, 03. April 2018